

SATZUNG DES LANDESVERBANDES SÄCHSISCHER JUGENDBILDUNGSWERKE E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.“ (LJBW).

Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Im Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. schließen sich auf der Grundlage eines freiwilligen Beitritts Mitglieder zusammen, die sich für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII Abs. 2 Nr. 1 und 2 einsetzen oder diese durchführen. Dies sind insbesondere Angebote, Maßnahmen oder Projekte im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), auf naturkundlich-ökologischen Gebieten sowie in der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit und der Vermittlung eines humanistischen Bildungsideals. Der Verband wirkt angebots- und projektübergreifend im Sinne von Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Demokratiebildung.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral tätig. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder,
- b) Angebote der Jugendhilfe und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der sächsischen Jugendhilfe,
- c) Durchführung von
 - Fortbildungen für Mitarbeitende und Multiplikator:innen, Fachtagungen,
 - Fachveranstaltungen und von Projekten,
 - Maßnahmen des internationalen Fachkräfte- und Jugendaustausches,
- d) Vertretung und Wahrnehmung der gemeinsamen Anliegen gegenüber Bund, Land, anderen Trägern der Jugendhilfe und der Öffentlichkeit,
- e) Beteiligung an jugend- und bildungspolitischen Initiativen des Bundes, der Länder und anderer Träger der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen,
- f) Erfahrungs- und Informationsaustausch,
- g) Trägerschaften von Einrichtungen, Angeboten, Projekten, Diensten, Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und verpflichtet sich, die Bedingungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe laut § 75 SGB VIII einzuhalten.
4. Der Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, mit Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, mit Zuwendungen Dritter sowie mit Einnahmen aus Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet Personen die Mitgliedschaft an, die sich gemäß §2 dieser Satzung zum Satzungszweck bekennen. Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen
2. Daneben können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben. Diese haben beratende Stimme.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben beratende Stimme.
4. Die Aufnahme in den Landesverband wird schriftlich beantragt, bei juristischen Personen erfolgt dies durch ihre gesetzliche Vertretung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme.
5. Mitglieder, die in den Landesverband aufgenommen werden, können nach § 19 des Landesjugendhilfegesetzes des Freistaates Sachsen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhalten.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - c) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, das Leitbild oder die Vereinsinteressen verstößt. Sowohl der Vorstand als auch Mitglieder selbst können den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Vorstand ist für die Bearbeitung, die Anhörung der betreffenden Mitglieder und eine angemessene Vermittlung zuständig. Der Vorstand kann eine ruhende Mitgliedschaft beschließen, wenn aufgrund der Sachlage ein schneller Handlungsbedarf besteht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet letztlich die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende und das antragstellende Mitglied haben ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die persönlichen und juristischen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, in welcher die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Zahlungsfristen und -modalitäten geregelt sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung nach § 30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlichen und den juristischen Mitgliedern. Die juristischen Mitglieder werden von deren gesetzlichen oder beauftragten natürlichen Personen vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Veranstaltungsform (Präsenz/ Hybrid/ Online) zu.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in Textform per Post oder E-Mail zulässig. Die Einladung per E-Mail wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig. Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Annahme haben, erfolgt die Einladung postalisch.
4. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist per Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsgemäßen Fristen. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung wie der Zugang, die Zugangskontrolle, die Teilnehmendenidentifizierung, das elektronische Wahlverfahren und die Sicherung der vorherigen Stimmabgabe bei Nichtteilnahme an der Online-Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung ergänzend geregelt.
5. Eine Geschäftsordnung regelt im Detail die Einberufung, die Durchführung, das Abstimmungsverfahren und die Beschlussfähigkeit von regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
6. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und kann nur mit den Regeln zur Änderung der Geschäftsordnung geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Revisor:innen,
 - f) Beschluss über die Geschäftsordnung und zu deren Änderung,
 - g) Beschluss der Beitragsordnung,
 - h) Beschluss über den jährlichen Haushaltsplan,
 - i) Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein:e vom Vorstand benannte:r Versammlungsleiter:in
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist gültig, wenn die Stimmenübertragung durch eine Vollmacht in Schrift- oder Textform erklärt und dem Vorstand rechtzeitig zugegangen ist. Stimmenhäufung ist zulässig, dabei darf eine gesetzliche oder eine bevollmächtigte Vertretung das Stimmrecht nur für maximal drei Mitglieder ausüben. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die daraufhin neu einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf eine Einberufungsfrist und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
12. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, wird eine Niederschrift verfasst, die von der/dem Vorsitzenden oder einer ihrer/seiner Vertreter:innen und von der/dem Protokollant:in zu unterzeichnen sind.

§ 8 Antragsrecht

1. In der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Organe des Vereins antragsberechtigt.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen so rechtzeitig an die Geschäftsstelle geleitet werden, dass sie spätestens bis vor Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des LJBW besteht aus natürlichen Personen. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern des LJBW.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister:in
 - d) bis zu vier Beisitzer:innen
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister:in bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie stellen den geschäftsführenden Vorstand dar. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den LJBW im Geschäftsverkehr, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Erklärungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen von zwei Mitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine:n Ehrenvorsitzende:n des Landesverbandes wählen und abwählen. Die Wahl erfolgt unabhängig von einer Wahlperiode des Vorstandes. Die/der Ehrenvorsitzende kann an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme und in weiteren Gremien des Verbandes teilnehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu vier Beisitzer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über notwendige zwischenzeitliche Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus den Reihen des Vorstandes bestimmen die gewählten Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung die Besetzung der weiteren Funktionsbereiche.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle und Geschäftsführung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes, einer Jahresrechnung und eines Jahresberichts,
 - e) Bestellung und Abbestellung einer Geschäftsführung nach § 30 BGB,
 - f) Beschluss über die „Geschäftsanweisung“ für die Geschäftsführung,
 - g) Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung aufzustellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
 - h) Beschluss über die Finanzordnung,
 - i) Wahrnehmung der Personalverantwortung,
 - j) Berufung eines Fachbeirates, Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen,
 - k) Kontrolle über die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins,

- l) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Verwaltung, Politik, anderen Organisationen der Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit,
 - m) Mitwirkung in nationalen und internationalen jugendpolitischen Gremien und Organisationen.
9. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Die Einladung von Gästen ist nach Zustimmung der Vorstandsmitglieder zulässig.
10. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist grundsätzlich per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum zulässig. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Vorstandssitzung wie der Zugang, die Zugangskontrolle und die Identifizierung der Personen sowie das Beschlussverfahren werden in der Geschäftsordnung ergänzend geregelt.

§ 10 Fachbeirat/Fachgruppen/Ausschüsse

1. Im Landesverband kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er wird vom Vorstand berufen und berät die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen ist innerhalb des Landesverbandes möglich.
3. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können eine Jugendvertretung des Vereins bilden, die aus ihrem Kreis zwei Sprecher:innen wählt.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
2. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet. Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
3. Aufgaben, Pflichten, Vollmachten und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung entsprechen § 30 BGB und sind in der Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung festgelegt.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Revisorinnen und Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte mindestens zwei, maximal drei Revisor:innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Deren Aufgabe ist die mindestens jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens bzw. die Kontrolle der laufenden Haushaltsführung des Vereins. Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsordnung benannt.
3. Die Revisor:innen erstellen nach Abschluss der Prüfung einen Revisionsbericht. Er enthält neben dem Kassenprüfbericht eine Empfehlung in Bezug auf die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet in eigener Verantwortung über die Entlastung und ist an die Empfehlung nicht gebunden.
4. Die Revisor:innen können zur Beratung des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung von nicht erschienen Mitgliedern auch schriftlich erfolgen kann.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich vorab schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Geschäftsjahr/Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan des Vereins wird von der Geschäftsstelle vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Mitgliedsorganisation des LJBW, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins unter www.ljbw.de.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. (LJBW) wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2024 beschlossen. Eine formale Anpassung gemäß § 13 Nr. 3 wurde am 10.09.2025 (per Umlaufverfahren) vom Vorstand beschlossen. Die Satzung wurde am 24. März 2026 vom Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister eingetragen.